

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie zur Versorgung der hüftgelenknahen Femurfraktur: Änderung des § 12 zur Verschiebung des Verfahrensstarts zur Nutzung der Spezifikation gemäß § 8 Abs. 6

Vom 21. Oktober 2021

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 21. Oktober 2021 beschlossen, die Richtlinie über Maßnahmen zur Qualitätssicherung zur Versorgung von Patienten mit einer hüftgelenknahen Femurfraktur gemäß § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser (Richtlinie zur Versorgung der hüftgelenknahen Femurfraktur/QSFFx-RL) in der Fassung vom 22. November 2019 (BAnz AT 30.12.2020 B6) zuletzt geändert am 17. Dezember 2020 (BAnz AT 07.04.2021 B3) wie folgt zu ändern

I. § 12 der Richtlinie wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird die Angabe „1. Januar 2022“ durch die Angabe „1. Januar 2023“ ersetzt.
2. In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „2022 für das Jahr 2021“ durch die Wörter „2023 für das Jahr 2022“ ersetzt.
3. Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „1. Januar 2022“ durch die Angabe „1. Januar 2023“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „31. Dezember 2022“ ersetzt.
4. Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Abweichend von § 8 Absatz 3 und 7 i. V. m. § 7 Absatz 6 ist eine Übersendung korrigierter Daten zum Jahr 2022 bis zum 1. Juni 2023 möglich. Abweichend von § 7 Absatz 7 gilt für das Nachweisverfahren in den ersten zwei Quartalen 2023 jeweils eine sechswöchige Fristsetzung zur Übermittlung der Daten nach Aufforderung. Die Ergebnisse der Daten der Strukturabfrage sind abweichend von § 8 Absatz 7 Satz 1 zum Jahr 2022 bis zum 15. August 2023 durch das IQTIG in Form von Jahresberichten an den G-BA zu übermitteln.“
5. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

- II. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.
- III. Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 21. Oktober 2021

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken